

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ernst Freihoff GmbH für Einzelhändler

§ 1 Vertragsgrundlage

Der Vertrag zwischen den Parteien kommt ausschließlich auf der Grundlage der hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande; abweichenden Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Preise / Angebote / Preisänderungen

- (1) Die angegebenen Preise sind – gleich wo sie angegeben wurden – freibleibend und unverbindlich. Alle Preise sind Nettopreise zzgl. ges. MwSt.. Druckfehler, Irrtümer, Preisänderungen und Zwischenverkauf vorbehalten.
- (2) Individuell erarbeitete Angebote behalten 30 Tage ihre Gültigkeit.
- (3) Großhändler, die an Endverbraucher verkaufen, erhalten eine Nachberechnung mit der Differenz zum Einzelhandelspreis. Der Warenversand erfolgt erst entweder nach vorheriger Zahlung (pro Forma Rechnung) mit 2 % Skonto, Erteilung eines Abbuchungsauftrages mit 3 % Skonto, per Nachnahme (zzgl. der anfallenden Kosten) oder per Kreditkarte (zzgl. 5 % Gebühren)

§ 3 Lieferzeiten / Lieferverzug

- (1) Liefertermine / Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich fixiert wurden.
- (2) Der Käufer hat erst nach Ablauf von 14 Werktagen nach einem verbindlichen vereinbarten Liefertermin das Recht, eine Nachfrist mit Ablehnungsandrohung im Sinne von § 326 BGB zu bestimmen
- (4) Ein dem Käufer zustehender Schadensersatzanspruch aus § 326 BGB beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Käufers auf max. 10% des vereinbarten Kaufpreises.

§ 4 Versand / Gefahrtragung

- (1) Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an die den Transport ausführende Person geht die Gefahr des Verlustes von Teilen, der ganzen Lieferung oder des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
Die Gefahr des Verlustes von Teilen, der ganzen Lieferung oder des zufälligen Untergangs geht schon vor diesem Termin auf den Käufer über wenn der Versand, trotz Versandbereitschaft, auf Wunsch des Käufers verzögert wird.
- (2) Porto + Verpackung bis € 150,00 pauschal € 5,50. Auslandsversand: anfallendes Porto zzgl. € 5,00 Bearbeitungsgebühr. Während des Transports wird die Ware auf Wunsch des Käufers auf seine Rechnung versichert.

§ 5 Eigentumsübergang

- (1) Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst dann auf den Käufer über, wenn sämtliche Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer erfüllt sind, desgleichen gilt für die Weiterverarbeitung der Ware.
Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegt der Verkäufer einem Verfügungsverbot hinsichtlich der Ware, die Vertragsgegenstand geworden ist.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, bei Zugriffen von Dritten (Pfändung, Zurückbehaltungsrecht oder Ähnliches) auf den Umstand hinzuweisen, dass die Ware unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers steht.
- (3) Der Verkäufer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen. Dies gilt gemäß § 13 Abs. 3 Verbraucherkreditgesetz stets als Rücktritt vom Vertrag.
- (4) Zur Absicherung des Kreditrisikos behalten wir uns vor die Lieferung nur gegen Anzahlung, Vorauszahlung, Akkreditiv oder Bankbestätigung durchzuführen.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Soweit die Ware Mängel im Sinne vom § 434 BGB aufweist, leistet der Verkäufer Ersatz. Offensichtliche Mängel hat der Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Unerhebliche Abweichungen (z.B. Farbe, Prägung, Stanzung) der abgebildeten Produkte von der gelieferten Ware sind technisch bedingt und gelten daher nicht als Mangel.
- (3) einzelne Motive können vom Katalog / von der Web Seite abweichen ohne Veränderung der Anzahl (z. B. Tischdekoration, Geschenkanhänger), dies gilt nicht als Mangel.

§ 7 Haftung

Die Haftung des Verkäufers ist für den Fall der einfachen Fahrlässigkeit oder leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszuversicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.